

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Gronau

Vom 13. Juni 2019

(KABl. 2019 S. 193, S. 269)

Inhaltsübersicht

§ 1	Presbyterium
§ 2	Ausschüsse und Delegation von Aufgaben
§ 3	Fachausschuss für Bau und Liegenschaften
§ 4	Fachausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung
§ 5	Fachausschuss für Haushalt und Finanzen
§ 6	Friedhofsausschuss
§ 7	Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit
§ 8	Fachausschuss für Kirchenmusik
§ 9	Personalausschuss
§ 10	Grundsatz der Zusammenarbeit
§ 11	Schlussbestimmungen

Die Evangelische Kirchengemeinde Gronau (Westfalen) gibt sich für ihre Aufgaben und Dienste gemäß Artikel 74 und 77 der Kirchenordnung (KO)¹ der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Gemeindegatzung.

§ 1

Presbyterium

(1) ¹Dem Presbyterium obliegen die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Gronau sowie die Vertretung der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr. ²Insbesondere nimmt es die in Artikel 56 und 57 KO¹ umschriebenen Aufgaben wahr, soweit diese nicht den Fachausschüssen übertragen sind.

(2) Das Presbyterium entscheidet

- a) in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchlichen Vorschriften vorbehalten sind,
- b) in allen übrigen Angelegenheiten, sofern sie nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung auf einen Ausschuss übertragen worden sind.

¹ Nr. 1.

(3) Das Presbyterium kann ergänzend zur Satzung eine Geschäftsordnung erlassen, die für das Verfahren des Presbyteriums, der Ausschüsse und der Arbeitsgruppen verbindlich ist.

§ 2

Ausschüsse und Delegation von Aufgaben

(1) Das Presbyterium bildet folgende Fachbereiche:

- a) Bau und Liegenschaften,
- b) Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung,
- c) Haushalt und Finanzen,
- d) Friedhofswesen,
- e) Kinder- und Jugendarbeit,
- f) Kirchenmusik,
- g) Personalwesen.

(2) In jedem Fachbereich wird ein Fachausschuss gebildet:

- a) Ausschuss für Bau und Liegenschaften,
- b) Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung,
- c) Ausschuss für Haushalt und Finanzen,
- d) Friedhofsausschuss,
- e) Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit,
- f) Kirchenmusikausschuss,
- g) Ausschuss für Personal.

(3) ¹Alle Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Planung und Leitung des Presbyteriums und auf der Grundlage des Haushaltsplans in eigener Verantwortung wahr. ²Sie sind gebunden an das Kirchenrecht und an die Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.

(4) ¹Die Mitglieder der Fachausschüsse werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Kirchenwahl berufen. ²Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben. ³Das Presbyterium bestimmt durch Beschluss die oder den Vorsitzenden der Fachausschüsse.

(5) ¹Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. ³Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Fachausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien¹.

§ 3

Fachausschuss für Bau und Liegenschaften

- (1) Dem Fachausschuss für Bau und Liegenschaften gehören an:
 - a) bis zu vier Mitglieder des Presbyteriums, darunter die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister; eine Pfarrstelleninhaberin oder ein Pfarrstelleninhaber sollen ebenfalls dem Fachausschuss für Bau und Liegenschaften angehören,
 - b) bis zu sechs sachkundige Gemeindeglieder mit Befähigung zum Presbyteramt,
 - c) bis zu zwei berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde.
- (2) Der Fachausschuss für Bau und Liegenschaften ist zuständig für alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung, Bewirtschaftung und Instandhaltung sowie Neu- und Umbau aller gemeindeeigenen Immobilien.
- (3) Der Fachausschuss für Bau und Liegenschaften entscheidet über
 - a) die Verwendung der für Renovierung, Instandsetzung und sonstige für Maßnahmen der Werterhaltung von Immobilien vorgesehenen Haushaltsmittel,
 - b) die Anmeldung der für seinen Aufgabenbereich erforderlichen Haushaltsmittel im Haushaltsplan,
 - c) die Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen kirchlicher Gebäude auf der Grundlage der von ihm verantworteten Gebäudebegehung.
- (4) Weitere Aufgaben des Fachausschusses für Bau und Liegenschaften:
 - a) er bereitet die Vermietungen von Wohnräumen in den kirchlichen Gebäuden sowie die Vermietung von Garagen und Stellplätzen zur Beschlussfassung im Presbyterium vor,
 - b) er bereitet die Vergabe von Ingenieur- und Architektenverträgen sowie von Bauaufträgen und Materiallieferungen zur Beschlussfassung im Presbyterium vor,
 - c) er erstellt die Finanzierungspläne für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten,
 - d) er stellt die Endabrechnungen von Bau-, Gebäudeunterhaltungs- und sonstigen anfallenden Maßnahmen fest,
 - e) er formuliert die Stellungnahmen zu Anhörungen in Planungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften als Vorbereitung zur Beschlussfassung im Presbyterium.

§ 4

Fachausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung

- (1) Dem Fachausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung gehören an:

1 Nr. 1.

- a) bis zu vier Mitglieder des Presbyteriums; eine Pfarrstelleninhaberin oder ein Pfarrstelleninhaber sollen ebenfalls dem Fachausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung angehören,
 - b) bis zu vier sachkundige Gemeindeglieder mit Befähigung zum Presbyteramt,
 - c) bis zu vier berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich der Diakonie der Kirchengemeinde.
- (2) Der Fachausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung ist zuständig für
- a) die Beratung des Presbyteriums in allen Fragen der Diakonie und der gesellschaftlichen Verantwortung,
 - b) die Förderung des diakonischen und gesellschaftsethischen Bewusstseins in der Kirchengemeinde,
 - c) die Pflege der Zusammenarbeit mit den diakonischen Einrichtungen, die in Gronau tätig sind, und dem Diakonischen Werk des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken.
- (3) Der Fachausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung berät das Presbyterium zur Verwendung der im Vorjahr gesammelten Klingelbeutelgelder, die für sozial-diakonische Aufgaben in der eigenen Kirchengemeinde bestimmt sind.
- (4) Der Fachausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung fördert das diakonische Handeln der Kirchengemeinde durch
- a) das Aufspüren von Notständen in der Bevölkerung,
 - b) den Kontakt zum Sozialausschuss und Behindertenbeirat der Stadt Gronau,
 - c) die ökumenische Vernetzung mit anderen Kirchengemeinden in Gronau,
 - d) Vorschläge zu den gemeindlichen Kollekten,
 - e) die Vorbereitung und Durchführung des Sonntags der Diakonie,
 - f) die Vorbereitung und Durchführung eines jährlichen diakonischen Projektes.

§ 5

Fachausschuss für Haushalt und Finanzen

- (1) Dem Fachausschuss für Haushalt und Finanzen gehören an:
- a) bis zu vier Mitglieder des Presbyteriums, darunter die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister; eine Pfarrstelleninhaberin oder ein Pfarrstelleninhaber sollen ebenfalls dem Fachausschuss für Haushalt und Finanzen angehören,
 - b) bis zu sechs sachkundige Gemeindeglieder mit Befähigung zum Presbyteramt,
 - c) bis zu zwei berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Kirchengemeinde.

- (2) Der Fachausschuss für Haushalt und Finanzen bereitet unter Berücksichtigung der Bedarfsmeldungen aller Fachausschüsse den Haushaltsplanentwurf der Kirchengemeinde vor und erstellt die Jahresrechnung.
- (3) Der Fachausschuss für Haushalt und Finanzen bereitet unter Berücksichtigung der Bedarfsmeldungen seitens des Friedhofsausschusses den Haushaltsplanentwurf des kirchengemeindlichen Friedhofswesens vor und erstellt die Jahresrechnung mit entsprechender Beschlussempfehlung fürs Presbyterium.
- (4) Der Fachausschuss für Haushalt und Finanzen berät über alle Fundraisingkonzepte der Gemeinde und erstellt dem Presbyterium dazu Beschlussempfehlungen.
- (5) Der Fachausschuss für Haushalt und Finanzen entscheidet über Kosten- und Finanzierungspläne sämtlicher Gemeindefreizeiten.

§ 6

Friedhofsausschuss

- (1) Dem Friedhofsausschuss gehören an:
 - a) bis zu vier Mitglieder des Presbyteriums, darunter die Friedhofskirchmeisterin oder der Friedhofskirchmeister; eine Pfarrstelleninhaberin oder ein Pfarrstelleninhaber sollen ebenfalls dem Fachausschuss für Haushalt und Finanzen angehören,
 - b) bis zu vier sachkundige Gemeindeglieder,
 - c) bis zu zwei berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Friedhofsbereich der Kirchengemeinde.
- (2) Der Friedhofsausschuss ist zuständig für
 - a) die Überwachung und Durchführung aller Friedhofsangelegenheiten im Rahmen der Friedhofssatzungen,
 - b) die Beratung des Fachausschusses für Bau und Liegenschaften in Bezug auf die Gebäude im Bereich der Friedhöfe,
 - c) die Erarbeitung von Vorschlägen für Maßnahmen an Gebäuden des Friedhofs zur Weiterleitung an den Fachausschuss für Bau und Liegenschaften.
- (3) Der Friedhofsausschuss entscheidet über
 - a) die im Rahmen des Haushaltes für den Friedhofsbereich bereitgestellten Haushaltsmittel,
 - b) die Gestaltung der den Friedhöfen zugehörigen Räumlichkeiten einschließlich der Friedhofskapelle,
 - c) Gestaltungs-, Unterhaltungs- und Belegungspläne,
 - d) die Gestaltung der Friedhofsanlagen.

(4) Weitere Aufgaben des Friedhofsausschusses:

- a) er erstellt bei Bedarf Entwürfe für die Friedhofssatzung und Gebührensatzung sowie für deren Änderungen,
- b) er erstellt Konzepte über für die Friedhöfe zu errichtende Bauten.

§ 7

Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit

(1) Dem Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit gehören an:

- a) bis zu vier Mitglieder des Presbyteriums, darunter die Presbyterin oder der Presbyter für Kinder- und Jugendarbeit; eine Pfarrstelleninhaberin oder ein Pfarrstelleninhaber sollen ebenfalls dem Fachausschuss für Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit angehören,
- b) bis zu sechs sachkundige Gemeindeglieder, darunter mindestens eine Jugendliche oder ein Jugendlicher aus den Gruppen und Verbänden der gemeindlichen Jugendarbeit, mit der Befähigung zum Presbyteramt,
- c) bis zu zwei berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde aus dem Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und der kreiskirchlichen Jugendarbeit.

(2) Der Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit ist zuständig für den Dienst der Kirchengemeinde an Kindern und Jugendlichen, insbesondere für

- a) Angebote, Gruppen, Projekte und Aktionen der Kinder- und Jugendarbeit und deren gesamtgemeindliche Koordination,
- b) die Zusammenarbeit zwischen Konfirmanden- und Jugendarbeit,
- c) den Dienst an der konfirmierten Jugend,
- d) die Gewinnung, Beauftragung, Fortbildung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit,
- e) die Zusammenarbeit der Kirchengemeinde mit Einrichtungen, Verbänden und Initiativen der kirchlichen und kommunalen Jugendarbeit im Einzugsbereich der Kirchengemeinde,
- f) die Zusammenarbeit mit der regionalen und überregionalen Jugendarbeit des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken,
- g) die Zusammenarbeit mit den evangelischen Kindertagesstätten in der Evangelischen Kirchengemeinde Gronau, die in Trägerschaft des Trägerverbundes der Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken sind.

(3) Der Ausschuss entscheidet über die im Rahmen des Haushaltes der Kirchengemeinde für die gesamtgemeindliche Kinder- und Jugendarbeit veranschlagten Haushaltsmittel.

§ 8

Fachausschuss für Kirchenmusik

- (1) Dem Fachausschuss für Kirchenmusik gehören an:
 - a) bis zu vier Mitglieder des Presbyteriums; eine Pfarrstelleninhaberin oder ein Pfarrstelleninhaber sollen ebenfalls dem Fachausschuss für Kirchenmusik angehören.
 - b) bis zu vier sachkundige Gemeindeglieder,
 - c) bis zu zwei Mitglieder der im Bereich der Kirchenmusik tätigen Mitarbeiterschaft, berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde aus dem Bereich der Kirchenmusik, darunter die Kantorin oder der Kantor der Kirchengemeinde.
- (2) Der Fachausschuss für Kirchenmusik ist zuständig für
 - a) die Unterstützung und Förderung der Arbeit der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und der Chöre und Musikgruppen der Kirchengemeinde,
 - b) die Pflege der Kirchenmusik und die Bereicherung des gottesdienstlichen Lebens der Kirchengemeinde durch Musik,
 - c) die Koordination der kirchenmusikalischen Aktivitäten,
 - d) die Zusammenarbeit der Kirchengemeinde mit dem Orgelbauverein.
- (3) Der Ausschuss entscheidet über
 - a) die im Rahmen des Haushaltes für die kirchenmusikalische Arbeit veranschlagten Haushaltsmittel,
 - b) die Vergabe von Aufträgen und Leistungen für Wartung und Reparaturen der gemeindeeigenen Instrumente im Rahmen des Haushaltsplanes,
 - c) die Bewilligung von Zuschüssen für Musikveranstaltungen im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (4) Der Ausschuss berät in Kooperation mit dem Presbyterium über
 - a) die Festlegung der Arbeitsfelder und Dienstanweisungen der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Kirchenmusik,
 - b) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern,
 - c) die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Kirchenmusik.

§ 9**Personalausschuss**

- (1) Dem Personalausschuss gehören an:
 - a) bis zu vier Mitglieder des Presbyteriums, darunter mindestens eine Pfarrstelleninhaberin oder ein Pfarrstelleninhaber,
 - b) bis zu zwei sachkundige Gemeindeglieder mit Befähigung zum Presbyteramt,
 - c) bis zu zwei berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde.
- (2) Der oder die Vorsitzende des Personalausschusses ist eine Pfarrstelleninhaberin oder ein Pfarrstelleninhaber.
- (3) Der Personalausschuss entscheidet über:
 - a) Sicherstellung von Vertretungsregelungen und eines möglichst flexiblen Personaleinsatzes,
 - b) Gewährung von Sonderurlaub und Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen.
- (4) Der Personalausschuss berät das Presbyterium und bereitet dessen Entscheidungen insbesondere in folgenden Angelegenheiten vor:
 - a) Einstellung, Vertragsänderung und Entlassung von beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde,
 - b) Angelegenheiten der Eingruppierung, der Stellenbeschreibung und Dienstanweisung.
- (5) Bei Einstellungen für den Bereich der Friedhöfe bildet der Personalausschuss gemeinsam mit dem Friedhofsausschuss eine Einstellungskommission, die die Bewerbungsgespräche führt.
- (6) Das Presbyterium führt die Bewerbungsgespräche oder delegiert diese an Fachausschüsse oder dafür speziell gebildete Arbeitsgemeinschaften.

§ 10**Grundsatz der Zusammenarbeit**

- (1) Das Presbyterium, alle Fachausschüsse und alle Arbeitsgruppen unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung.
- (2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.
- (3) Alle Ausschüsse berichten regelmäßig im Presbyterium über ihre Arbeit.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung sowie ihre Änderungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (2) Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft¹.
- (3) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 17. Oktober 2013 (KABl. 2014 S. 19) außer Kraft.

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt erfolgte am 31. Oktober 2019.

